

STATUTEN DER SEGLERVEREINIGUNG KILCHBERG

I. Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen "Seglervereinigung Kilchberg" (SVK) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Kilchberg.

II. Zweck des Vereins

- Art. 2 Die SVK macht es sich zur Aufgabe, den Segelsport, die seglerische Kameradschaft und die Ausbildung der Jugend zu pflegen und zu fördern. Die SVK kann wasser-, umwelt- und gemeindeorientierten Vereinigungen mit Zustimmung der Generalversammlung beitreten.

III. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Mitgliederkategorien sind:
- a) Ehrenmitglieder
 - b) Aktivmitglieder
 - c) Passivmitglieder
 - d) Juniorenmitglieder
 - e) Gastmitglieder
- Art. 4 Ehrenmitglieder werden um ihre Verdienste für den Segelsport oder für die SVK auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit 4/5 aller anwesenden Stimmen ernannt. Sie sind der Beitragspflicht enthoben und üben die Rechte eines Aktivmitgliedes aus.
- Art. 5 Aktivmitglieder sind dem Segelsport verbunden und bereit, die Ziele der SVK und des Segelsportes zu unterstützen. Sie besitzen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 6 Passivmitglieder sind Gönner der Vereinigung. Sie sind weder stimm- noch wahlberechtigt.
- Art. 7 Junioren sind Segler unter 18 Jahren. Sie sind weder stimm- noch wahlberechtigt. Nach vollendetem 18. Lebensjahr können sie auf ihren eigenen Antrag als Aktivmitglieder aufgenommen werden.
- Art. 8 Gastmitglieder Die Gastmitgliedschaft dient dem gegenseitigen Kennenlernen vor der Aufnahme als Aktivmitglied. Gastmitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

- Art. 9 Aufnahme in die Vereinigung
- a) als Aktivmitglied
- Gastmitglieder werden durch die Generalversammlung mit 2 / 3 der anwesenden Stimmen aufgenommen.
Dabei kann sich das Gastmitglied der Generalversammlung selber vorstellen oder seinen Paten damit beauftragen
 - Ehepartner, Lebenspartner (im gleichen Haushalt lebend) von Aktivmitgliedern können auf Gesuch vom Vorstand aufgenommen werden
 - Direkte Nachkommen eines Aktivmitgliedes können auf Gesuch vom Vorstand aufgenommen werden.
 - Junioren der SVK können auf Gesuch vom Vorstand aufgenommen werden.
 - Aktivmitglieder anderer Segelclubs können auf Gesuch vom Vorstand aufgenommen werden.
- b) als Passivmitglied
Passivmitglieder können auf Antrag durch den Vorstand aufgenommen werden.
- c) als Juniorenmitglied
Juniorenmitglieder können auf Antrag durch den Vorstand aufgenommen werden.
- d) als Gastmitglied
Gastmitglieder können aufgrund einer schriftlichen Bewerbung durch den Vorstand aufgenommen werden.
Die Dauer der Gastmitgliedschaft richtet sich nach dem Eingang der Bewerbung. Trifft sie vor dem 1. Juli ein, wird die Aufnahme als Aktivmitglied an der nächsten Generalversammlung behandelt. In diesem Fall wird der Jahresbeitrag des Gastmitgliedes im Jahr der Aufnahme als Gastmitglied fällig.
Trifft die Bewerbung am oder nach dem 1. Juli ein, dann wird die Aufnahme als Aktivmitglied an der übernächsten Generalversammlung behandelt. Der Jahresbeitrag des Gastmitgliedes wird dann erst ab dem Jahr nach der Bewerbung fällig.
Vom Gastmitglied wird erwartet, dass es während seiner Gastmitgliedschaft nachweislich an mindestens drei im Jahresprogramm publizierten Aktivitäten des Clubs teilnimmt.
Auf Wunsch wird dem Gastmitglied ein Pate zur Seite gestellt.
- Art. 10 Jahresbeiträge, Eintrittsgebühren
- a) Vereinsmitglieder gemäss Art. 3 entrichten einen Jahresbeitrag.
Für neu eintretende Aktivmitglieder wird eine einmalige Eintrittsgebühr erhoben.
- b) Muss ein Mitglied (Aktiv-, Passiv- oder Gastmitglied) mehr als einmal an die Zahlung seiner Jahresgebühr oder Eintrittsgebühr erinnert werden, so ist der Vorstand berechtigt, eine Mahngebühr zu erheben.
- c) Jahresbeiträge, Eintrittsgebühren und Mahngebühren werden durch die Generalversammlung festgelegt und im Jahrbuch publiziert.
- Art. 11 Unterbruch der Mitgliedschaft
Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch hin eine Mitgliedschaft für maximal drei Jahre suspendieren.
- Art. 12 Austritt und Ausschluss
Der Austritt kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Jede Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitglieder- oder Generalversammlung mit 2/3 aller anwesenden Stimmen erfolgen.

Ausgetretene oder Ausgeschlossene Mitglieder verlieren das Anrecht auf das Vereinsvermögen und das Tragen und Führen der Vereinsabzeichen.

IV. Organe der Vereinigung

- Art. 13 Die SVK kennt folgende Organe:
- a. Generalversammlung
 - b. Mitgliederversammlung
 - c. Vorstand
 - d. Kontrollstelle
- Art. 14 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Die Einberufung dazu erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1 / 5 aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- Art. 15 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
- a. Abnahme der Tätigkeitsberichte und der Jahresrechnung.
 - b. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle.
 - c. Beschlussfassung über Geschäfte mit finanziellen Folgen.
 - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - e. Bestimmung der Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren
 - f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Aktivmitgliedern. Anträge von Aktivmitgliedern sind dem Vorstand spätestens bis zum 31. Dezember schriftlich einzureichen. Alle Anträge sind der Einladung zur Generalversammlung beizulegen.
 - g. Beschlussfassung über eingereichte Rekurse gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - h. Statutenänderungen.
 - i. Auflösung der Vereinigung.
- Art. 16 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen in offener oder auf Antrag in geheimer Abstimmung. Der Präsident hat den Stichentscheid. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2 / 3 der anwesenden Stimmen.
- Art. 17 Die Mitgliederversammlung kann zur Behandlung spezieller Fragen durch den Vorstand oder auf Verlangen von 15 stimmberechtigten Mitgliedern einberufen werden. Sie behandelt nur Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Anträge sind schriftlich einzureichen. Das Abstimmungsverfahren erfolgt gemäss Art. 16.

- Art. 18 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Aktivmitgliedern und organisiert sich selbst. Er besorgt die Vereinsgeschäfte und beruft die General- und Mitgliederversammlung ein. Er hat folgende finanziellen Kompetenzen:
- a. einmalige Aufwendungen bis Fr. 3000
 - b. jährlich wiederkehrende Aufwendungen bis Fr. 1000
- Die Amtsdauer beträgt ein Geschäftsjahr mit Wiederwählbarkeit.
- Art. 19 Die Kontrollstelle besteht aus mindestens 2 Aktivmitgliedern. Spätestens 1 Monat vor der ordentlichen Generalversammlung überprüft sie die Rechnungsführung des Vereins. Das Prüfungsergebnis sowie eine Abstimmungsempfehlung werden in einem schriftlichen Bericht zu Händen der bevorstehenden Generalversammlung festgehalten und an der Generalversammlung von ihr vertreten. Die Amtsdauer beträgt zwei Geschäftsjahre mit Wiederwählbarkeit frühestens nach zwei Jahren.
- Art. 20 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die SVK führt der Präsident kollektiv mit einem Mitglied des Vorstandes. In Angelegenheiten ohne finanzielle Tragweite kann er mit Einzelunterschrift zeichnen. Bei Ausfall des Präsidenten unterschreiben zwei Vorstandsmitglieder kollektiv.
- V. Varia**
- Art. 21 Vereinsjahr = Geschäftsjahr = Kalenderjahr
- Art. 22 Vereinsstander: gemäss Muster. (siehe Anhang)
- Art. 23 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins bestimmt die letzte Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- Art. 24 Alle in diesen Statuten erwähnten Funktionen können sowohl von weiblichen als auch von männlichen Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.
- Art. 25 Durch die vorliegenden Statuten werden sämtliche früheren Statuten und Statutenergänzungen hinfällig. Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 1. März 2011 genehmigt.

Der Präsident: gez. Luzius Winkler

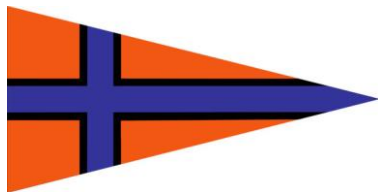
Die Aktuarin: gez. Claudine Koellmann

Anhang zu den Statuten: Vereinsstander

Auszug aus den Statuten 1921

„ Der Stander des Clubs, den alle Mitglieder auf ihren Fahrzeugen zu **führen verpflichtet** sind, ist ein **orange-farbener** Wimpel mit schwarz eingefasstem liegenden blauen Kreuz.“

Das Original befindet sich im Schaukasten des Clubhauses



Orange	RAL 2004, Flächen
Blau	RAL 5002, Kreuz
Schwarz	RAL 9004, Umrandung blaues Kreuz

1. März 2007 (nach Neudefinition der Farben)